

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 5

Freitag, 10. April 2015

55. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe S. 41

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2015 S. 42

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2015..... S. 44

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12) am 23. April 2015 S. 44

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 12 und 15 Verbandssatzung folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter/Stellvertreterinnen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

(1) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30 € festgesetzt.

(2) ¹Soweit die Verbandsräte nach Abs. 1 Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) ¹Soweit Verbandsräte nach Abs. 1 selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte nach Abs. 1, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(5) ¹Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung lediglich den Ersatz ihrer Auslagen:

a) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing eine Pauschale in Höhe von 15 € festgesetzt.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

- b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nach Buchst. a) nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

²Dies gilt nicht für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 450 € brutto.

(2) ¹Zur Abgeltung der Wegstreckenentschädigungen (nach Art. 6 BayRKG) für Besprechungen und Ortstermine usw. im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing sowie für etwaige anfallende Telefongebühren wird eine Pauschalentschädigung von monatlich brutto 50 € festgesetzt. ²Im Falle der Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Wegstrecken- und Telefongebührenpauschale entsprechend gekürzt. ³Eine Anpassung der Pauschalentschädigung erfolgt auf Grund nachgewiesener Auslagen.

(3) Für auswärtige Tätigkeit erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

§ 4

Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 190 € brutto. ²Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle einer Verhinderung bis zu zwölf Wochen je Kalenderjahr abgegolten.

(2) ¹Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als zwölf Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 3 Abs. 1; die Entschädigung nach Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Pauschalentschädigung für Wegstrecken- und Telefongebühren gemäß § 3 Abs. 2 anteilmäßig für die Zeitdauer der Vertretung.

(4) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

(2) ¹Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die durch die Teilnahme an der Rechnungsprüfung bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 70 €. ²Mit dieser Pauschale ist die durch die Prüfung bedingte Zeitversäumnis von ½ Tag abgegolten.

(3) ¹Sind Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Angestellte oder Arbeiter, so wird auf Antrag ein entstandener Verdienstausschlag erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. ²Im

diesem Falle entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

(4) Werden ehrenamtlich tätige Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses vom Arbeitgeber für die Zeitdauer der Prüfung freigestellt (Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung), entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

§ 6

Auszahlung der Entschädigung

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind am Ende des Monats zu zahlen. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7

Zeitdauer

¹Die durch Satzung festgesetzten Entschädigungsätze gelten für die Zeitdauer von sechs Jahren. ²Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte unverändert.

§ 8

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend am 6. Juni 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 8. Juli 2008 außer Kraft.

Straubing, 2. März 2015
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGROPPE

Wagner
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|---------------------------------------|-----------|--|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 145.700 € | |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 146.350 € | |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | – 650 € | |

| | | | |
|---|-------------|--|------------------|
| 2. im Finanzhaushalt | | Verteilungsschlüssel: | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | | Landkreis Passau | 100 % 300.000 € |
| dem Gesamtbetrag der | | | |
| Einzahlungen von | 23.700 € | 4. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchst. e), | |
| dem Gesamtbetrag der | | § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b) der Verbands- | |
| Auszahlungen von | 24.100 € | satzung (FRG 33; Thannberg - Schlinding) | |
| und einem Saldo von | - 400 € | auf: | 4.000 € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit | | Verteilungsschlüssel: | |
| dem Gesamtbetrag der | | Landkreis Freyung-Grafenau | 100 % 4.000 € |
| Einzahlungen von | 924.000 € | | |
| dem Gesamtbetrag der | | 5. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchst. f), | |
| Auszahlungen von | 1.096.700 € | § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandssatzung | |
| und einem Saldo von | - 172.700 € | (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei | |
| c) aus der Finanzierungstätigkeit mit | | Grubhof) auf: | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der | | Verteilungsschlüssel: | |
| Einzahlungen von | 0 € | Landkreis Passau | 60 % 0 € |
| dem Gesamtbetrag der | | Landkreis Freyung-Grafenau | 30 % 0 € |
| Auszahlungen von | 0 € | Landkreis Deggendorf | 10 % 0 € |
| und einem Saldo von | 0 € | 6. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchst. g), | |
| d) und dem Saldo des Finanz- | | § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Verbandssatzung | |
| haushalts von | - 173.100 € | (OU Hauzenberg-Süd [Jahrdorf – Ober- | |
| ab. | | diendorf]) auf | 100.000 € |
| | | Verteilungsschlüssel: | |
| | | Landkreis Passau | 100 % 100.000 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchst. b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf: **0 €**

Verteilungsschlüssel:

| | | |
|----------------------------|------|-----|
| Landkreis Passau | 60 % | 0 € |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 30 % | 0 € |
| Landkreis Deggendorf | 10 % | 0 € |

2. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchst. c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außernbrünst bis Landesgrenze) auf: **0 €**

Verteilungsschlüssel:

| | | |
|----------------------------|-------|-----|
| Landkreis Freyung-Grafenau | 100 % | 0 € |
|----------------------------|-------|-----|

3. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchst. e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a. See bis Lkr-Grenze Passau) auf: **300.000 €**

7. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchst. h), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verbandssatzung (Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88) auf: **20.000 €**

Verteilungsschlüssel:

| | | |
|------------------|-------|----------|
| Landkreis Passau | 100 % | 20.000 € |
|------------------|-------|----------|

- (2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf: **21.000 €**

Verteilungsschlüssel:

| | | |
|----------------------------|------|----------|
| Landkreis Passau | 60 % | 12.600 € |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 30 % | 6.300 € |
| Landkreis Deggendorf | 10 % | 2.100 € |

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2015 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 16. März 2015
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Passau
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung vom 17. Mai 2004 (RABI Nr. 10 S. 70) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit 4.251.350 €

in den Ausgaben mit 4.251.350 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen 1.032.000 €

in den Ausgaben 1.032.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 300.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) ¹Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Umlagebedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt

1.987.850 €

wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt. ²Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2013 der Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Rottal-Inn und die Stadt Passau.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 11. März 2015 Az. 12-1444.202-16 erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2015 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Rathausplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung Passau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 17. März 2015
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

**Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)**

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt

**am Donnerstag, 23. April 2015, 09:30 Uhr
in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15
am Landratsamt Straubing-Bogen,
Großer Sitzungssaal.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Nachfolgemitglieder und deren Stellvertreter für die Gruppe der Landkreise (hier: Landkreis Straubing-Bogen - 2 Sitze)
3. „Windkraft und die 10-H-Regelung - Konsequenzen für die Regional- und Bauleitplanung in der Region Donau-Wald“; Referent: Herr RD Peter Schmid, Regierung von Niederbayern

4. Fortschreibung des Regionalplans Kapitel Siedlungswesen B II (Billigungsbeschluss)
5. Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013
6. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010 bis 2013
7. Haushaltsplan, Haushaltssatzung 2015
8. Sonstiges

Straubing, 16. März 2015
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender